

Landeshauptstadt



Hannover

Rechnungsprüfungsamt

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 1324/2020

**SCHLUSSBERICHT
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
ZU DEM VON DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
2016
AUFGESTELLTEN
KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSS**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Einführung.....	5
2. Grundlagen der Prüfung.....	5
2.100 Prüfauftrag	5
2.200 Prüfungsgegenstand	6
2.300 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	6
3. Prüfergebnis	7
3.100 Funktion des kommunalen KGA	7
3.200 Wesentliche Prüfungsfeststellungen	7
3.300 Bestätigungsvermerk	8
4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung.....	9
4.100 Gesamtabchlussrichtlinie.....	9
4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode	9
4.300 Konsolidierungskreis	9
4.400 In den KGA einbezogene Abschlüsse	9
4.500 Prüfung der Meldedaten.....	10
4.600 Konsolidierungssoftware	10
5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA.....	11
5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger	11
5.110 Kapitalkonsolidierung	11
5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung.....	12
5.130 Schuldenkonsolidierung	12
5.140 Zwischenergebniseliminierung.....	13
5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	13
5.160 Latente Steuern	13
5.200 At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger	13
5.300 Konsolidierte Anlagen	14
5.400 Konsolidierungsbericht.....	14
5.500 Kapitalflussrechnung.....	15
5.600 Vermerke unter der Bilanz	15
6. Anlagen.....	15
6.100 Konsolidierte Ergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2016.....	15
6.200 Gesamtbilanz der LHH zum 31.12.2016	17

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG Gesamtabchluss	Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
AO	Abgabenordnung
APZ	Städtische Alten- und Pflegezentren
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
DMAG	Deutsche Messe AG
EA	Einzelabschluss
FB	Fachbereich
FHG	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
GBH	Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung
HCC	Hannover Congress Centrum
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Haushaltsjahr
IC-Beziehung	Intercompany-Beziehung
KGA	Konsolidierter Gesamtabchluss
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SHH	Städtische Häfen Hannover
ub	union-boden GmbH
Vj.	Vorjahr
VVG	Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern)
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Einführung

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG hat die LHH für jedes Haushaltsjahr einen KGA aufzustellen.

Die Konsolidierung stellt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der nach § 128 Abs. 4 NKomVG einzubeziehenden Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss dar (§ 60 Nr. 27 KomHKVO¹). Das bedeutet, durch die Konsolidierung werden keine neuen Buchungssachverhalte begründet, sondern es werden nur konzerninterne Leistungen in Gesamtbilanz und konsolidierter Ergebnisrechnung „aufgerechnet“.

Der KGA soll die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich der verselbstständigten Aufgabenträger so darstellen, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handelt („Einheitstheorie“).

Den vorhergehenden KGA 2015 legte der Oberbürgermeister zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 10.04.2019 zur Beratung vor (Ds. 1029/2019). Der Rat beschloss diesen in seiner Sitzung vom 23.05.2019 einstimmig.

2. Grundlagen der Prüfung

2.100 Prüfauftrag

Dem RPA obliegt nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG die Prüfung des KGA als Bestandteil der Vorbereitung des Beschlusses des Rates über den KGA (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Auf Grundlage der pflichtgemäßen Prüfung soll das RPA ein Urteil über die ordnungsgemäße Aufstellung des KGA abgeben, insbesondere ob der KGA die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt (§ 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 1 NKomVG).

Die Prüfung des KGA und der begründenden Unterlagen erfolgte gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG. Dies schließt die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung

- maßgeblich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften (insbesondere NKomVG, KomHKVO),
- ergänzt durch entsprechende Vorschriften des HGB (§§ 238 ff. bzw. §§ 300 ff. HGB) über die nach § 110 Abs. 3 NKomVG bestehende Verpflichtung zur Anwendung der GoB und GoG sowie
- nicht kodifizierte - aus Rechtsprechung, Praxis bzw. Lehre entwickelte - Grundsätze (z. B. Grundsatz der Nichtaktivierung schwebender Geschäfte)

ein. Zudem ist auf die Hinweise der AG Gesamtabchluss (so aus der Muster-Dienstanweisung Gesamtabchluss) zurückzugreifen.

¹ Hat ab Haushaltsjahr 2017 die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung - GemHKVO - ersetzt; bezogen auf Gesamtabchlüsse ergaben sich hierdurch keine rechtlichen Änderungen für die Erstellung und Prüfung; aus Gründen der Vereinfachung werden nur die Rechtsnormen der KomHKVO benannt

Das Prüfungsergebnis ist in diesem Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

2.200 **Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung ist der gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vom FB Finanzen aufgestellte und vom Oberbürgermeister zum 03.08.2020 festgestellte „Konsolidierte Gesamtabschluss 2016 gemäß § 128 NKomVG“ mit folgenden Bestandteilen:

- konsolidierte Ergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Anlagen:
Gesamtanlagenübersicht,
Gesamtschuldenübersicht,
Gesamtrückstellungsübersicht,
Gesamtforderungsübersicht,
- Konsolidierungsbericht mit Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen.

Nach gesetzlich vorgegebener Frist soll der KGA innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (§ 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden; diese Frist war überschritten. Sie konnte auch nicht eingehalten werden, da der vorhergehende KGA erst am 02.04.2019 festgestellt und am 23.05.2019 beschlossen wurde.

2.300 **Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Zum KGA 2016 wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Abgleich der Kontierungen in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS mit dem Positionenplan AG Gesamtabschluss für den KGA sowie dem Kontenrahmen,
- die Überleitung der Daten der Konzernmutter aus dem EA in die Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger und At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger,
- Darstellung der Daten der Konzernglieder in der Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht und Gesamtforderungsübersicht sowie
- Herleitung der Daten und Überführung in die Kapitalflussrechnung.

Soweit nachfolgend nicht beschrieben, haben wir andere Prüfungsfeststellungen direkt mit dem FB Finanzen schriftlich bzw. im Gespräch geklärt.

3. Prüfergebnis

3.100 Funktion des kommunalen KGA

Gemäß § 297 Abs. 3 HGB ist „... im Konzernabschluss ... die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären“. Durch Anwendungspflicht der Konsolidierungsregeln des HGB im kommunalen Haushaltsrecht gelten diese auch für den kommunalen Gesamtabschluss.

Die Struktur eines kommunalen Konzerns setzt sich dabei - anders als in der Privatwirtschaft - heterogen zusammen: von wirtschaftlichen Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsichten, teils mit privater Beteiligung, über kraft Gesetz generell nur kostendeckend arbeitende Gebührenhaushalte der Daseinsvorsorge bis hin zu nicht kostendeckenden Aufgabenstellungen der Kommune, z. B. im Bereich der Gefahrenabwehr.

Der dem Konzernabschluss immanente Gedanke der Beseitigung von Informationsdefiziten aus den Einzelabschlüssen kann daher **nicht** z. B. für eine **Renditebetrachtung** sinnvoll herangezogen werden, insbesondere gewinnt jedoch über die Konzernbilanz die Abbildung der **Kapitalerhaltung** des im öffentlichen Gemeineigentum stehenden Konzerns im Sinne der „intergenerativen Gerechtigkeit“ Bedeutung.

Nach derzeitigem Stand erfolgt die **Steuerung** einzelner Unternehmen durch das Beteiligungsmanagement der LHH **nicht** auf Grundlage des KGA; in dieser Hinsicht erfüllt dieser daher keine Informationsfunktion. Für einen qualitativen **Vergleich** mit KGA anderer Kommunen dieser Größenordnung ist der Konzernzuschnitt zu beachten.

Aus der Vermögens-, Eigenkapital- und Schuldenentwicklung in der Konzernbilanz lassen sich daher nur bedingt Rückschlüsse auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 110 Abs. 1 NKomVG) herleiten.

3.200 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des KGA ergab folgende wesentliche Feststellungen:

- Im Rahmen der Prüfung wurden unsere Feststellungen und Hinweise zum Bericht, der Rechnung und der Kapitalflussrechnung vom FB Finanzen aufgegriffen, soweit diese den KGA 2016 betrafen; in der vorliegenden Fassung des KGA sind wesentliche Feststellungen und Hinweise eingearbeitet.
- Die Prüfung war insgesamt zeitlich belastet, da einerseits Plausibilitätsprüfungen wesentlicher Sachverhalte im Rechenwerk unterblieben, andererseits die Verarbeitung angelieferter Sachverhalte nicht durchgängig nach gleichbleibenden, standardisierten Verfahrensschritten (so bei Ausleihungen, Rückstellungen, Verlustausgleichen usw.) erfolgte. Die Dokumentation umfassender bzw. außergewöhnlicher Vorgänge zum KGA ist sicherzustellen.

Im Übrigen sind Feststellungen bzw. Hinweise bei den jeweiligen Berichtsziffern gegeben.

3.300 **Bestätigungsvermerk**

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2016 der LHH (Ds. 2143/2017) und die Entlastung des Oberbürgermeisters erfolgte am 26.10.2017. Im Schlussbericht vom 08.09.2017 zu den von der LHH für das Hj. 2016 aufgestellten Jahresabschlüssen

(Anlage 3 zur Ds. 2143/2017) hatten wir unter Bz. 1.104 darauf verwiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des KGA 2016 einen gesonderten Schlussbericht erstellen werden.

Hiermit legen wir das Prüfungsergebnis zu dem vom Oberbürgermeister am 03.08.2020 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 gemäß § 128 NKomVG“ vor.

Wir haben die Prüfung des KGA 2016 gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer in Stichproben erfolgten Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

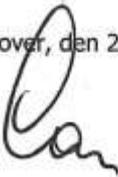
Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Der KGA einschließlich seiner Bestandteile steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns LHH unter Berücksichtigung der GoB und GoG.

Unsere - nicht umgesetzten - Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht in der Form auf den KGA aus, dass sie einem Beschluss des Rates über den KGA gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 28. Oktober 2020

(Lau)



4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung

4.100 Gesamtabschlussrichtlinie

Für die Erstellung des KGA 2016 ist die vom FB Finanzen zum 01.01.2017 in Kraft getretene Gesamtabschlussrichtlinie maßgeblich.

In Ziffer 1.3 der Gesamtabschlussrichtlinie erklärt der FB Finanzen diese für die gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG in den KGA der LHH einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger sowie für die Kernverwaltung für anwendbar.

4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Grundsätzlich leitet sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300, 308 HGB die Pflicht ab, die in den KGA übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Konzernmutter einheitlich zu bewerten.

Gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und entsprechender Empfehlungen der AG Gesamtabschluss kann auf eine Angleichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verzichtet werden, wenn die Auswirkungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Der FB Finanzen hat von diesem Wahlrecht gemäß der für 2016 geltenden Gesamtabschlussrichtlinie Gebrauch gemacht. Entscheidungsrelevante Kriterien für den Verzicht sind im Konsolidierungsbericht und dessen Anlagen ausgewiesen.

Ebenso fand eine Bereinigung der Ansätze der LHH und der einzelnen Aufgabenträger gemäß den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der AG Gesamtabschluss mit Ausnahme des nach NKR unzulässigen Ansatzes von latenten Steuern nicht statt. Aufgrund auch unseres Erachtens nur unwesentlicher Ansatzunterschiede gemäß tabellarischer Darstellung in der Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen ist dies unkritisch.

4.300 Konsolidierungskreis

Zu den Grundlagen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Schlussberichterstattung der Vj. (siehe jeweils Bz. 4.300).

Wir prüften in Stichproben die Herleitung der vom FB Finanzen zur Überprüfung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises zum KGA 2016 zusammengestellten Daten sowie die Berechnungen dazu und ermittelten lediglich geringe Abweichungen, die sich auf die Einstufung der Aufgabenträger nicht auswirkten. Im Ergebnis halten wir die Festlegung der in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für schlüssig. Der Konsolidierungskreis ist in der Anlage zum Konsolidierungsbericht dargestellt.

4.400 In den KGA einbezogene Abschlüsse

Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind bei der Prüfung des KGA die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 und 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger APZ und ZVK nahmen wir vor. Für die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger SEH, SHH und HCC erteilten wir im Rahmen unserer Prüfungszuständigkeit nach § 157 NKomVG unser Einverständnis zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger GBH, ub und VVG wurden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§§ 316 HGB ff.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt.

Zu den vorgenannten in den KGA einbezogenen handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2016 erteilten wir bzw. die Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

4.500 **Prüfung der Meldedaten**

Die Daten des EA der Konzernmutter wurden aus dem Buchungssystem SAP in IDL.KONSIS importiert und korrekt auf die dortigen Konten - basierend auf dem aktuellen Positionenrahmen für konsolidierte Gesamtabstchlüsse (Stand: 01.12.2010) - verdichtet. Die derzeitige Ausprägung der Kreditorenbewirtschaftung im bei der Konzernmutter eingesetzten Buchungssystem SAP gestaltet die eindeutige Zuordnung und Erfassung der IC-Beziehungen für den KGA aufwändiger.

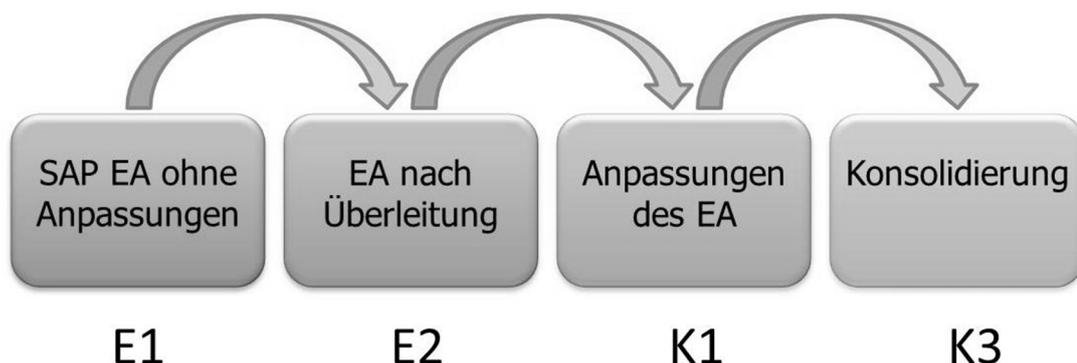
Die Daten der verbundenen Aufgabenträger aus den handelsrechtlichen EA zum 31.12.2016 wurden im Wege von Überleitungsrechnungen den jeweiligen NKR-Positionen zugeordnet. Die korrekte Zuordnung dieser Daten prüften und bestätigten - bezogen auf die Aufgabenträger VVG, SEH, SHH, HCC, ub und GBH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Überleitungsrechnungen 2016 der Aufgabenträger APZ und ZVK unterlagen unserer Prüfung. Wir bestätigten jeweils die grundsätzlich richtige Datenzuordnung.

4.600 **Konsolidierungssoftware**

Die LHH setzt für die Erstellung des KGA die Software IDL.KONSIS ein, um den Konsolidierungsprozess durch Herausrechnung interner Geschäftsbeziehungen (insbesondere bei Einsatz unterschiedlicher Buchungssysteme) zu unterstützen.

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind „... mit dem Jahresabschluss der Kommune ... folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung)...“. Dies bedeutet, der Gesetzgeber hat kein separates Buchungswesen für den KGA vorgesehen. Der eingesetzten Software fällt damit eine Unterstützungsfunktion (Arbeitsinstrument) der Verwaltung zur Erstellung des KGA zu.

Das geschieht in folgenden Stufen:



Der EA der LHH wird aus SAP in die Software IDL.KONSIS in Stufe E1 eingespielt. Eine Verdichtung der SAP-Konten auf den in IDL.KONSIS definierten Kontenrahmen erfolgt in Stufe E2.

Durch sich anschließende Abgrenzungen in Stufe K1 werden die IC-Beziehungen dargestellt. In diesem Schritt werden die Daten der verbundenen Aufgabenträger integriert.

In einem letzten Verarbeitungsschritt, der Stufe K3, werden die Konsolidierungsbuchungen einschließlich manueller Korrekturen ausgeführt, das Ergebnis bildet den KGA.

5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA

5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Vollkonsolidierung umfasst die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

5.110 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung werden die Anteile der LHH an den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern mit dem Eigenkapital dieser Aufgabenträger verrechnet. Die daraus resultierenden Unterschiedsbeträge werden entweder als aktive Posten (Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger) oder als passive Posten (Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) ausgewiesen. Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen entsprechende passive Unterschiedsbeträge werden in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung werden die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden aktiven Unterschiedsbeträge planmäßig abgeschrieben und passive Unterschiedsbeträge grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Nachstehend unsere wesentlichen Feststellungen:

- Fehlende Rückrechnung von Rücklagenveränderungen der verbundenen Aufgabenträger
Rücklagenveränderungen verbleiben im Ergebnisvortrag und werden nicht gesondert ausgewiesen (siehe Schlussbericht zum KGA 2015, Bz. 5.110). Dennoch zeigten sich im KGA 2016 gegenüber dem Vj. bei SEH, ZVK und GBH Rücklagenveränderungen von insgesamt 10,413 Mio €, die auf unseren Hinweis gegen den Ergebnisvortrag zurückgerechnet wurden.
- Fehlende Konsolidierung der Verlustausgleiche 2015 der LHH an HCC und an APZ
Verlustausgleichszahlungen der LHH an verbundene Aufgabenträger sind zu konsolidieren. Während die Verwaltung die im Vj. fehlende Konsolidierung des Verlustausgleichs 2014 an das HCC zum KGA 2016 nachholte (siehe Schlussbericht zum KGA 2015, Bz. 5.110), nahm sie die Konsolidierung der an das HCC und an die APZ in 2016 geleisteten Verlustausgleiche 2015 von insgesamt 4,893 Mio € nicht vor. Die Verlustausgleiche verblieben zu Unrecht im Ergebnisvortrag. Sie wurden auf unsere Empfehlung ausgebucht.
- Unterschiedsbetrag bezogen auf die VVG zu Unrecht erhöht

Da es sich im Vj. bei der Verminderung des Ausgleichspostens um 2,318 Mio € um eine erfolgswirksame Anpassung handelte, war nicht die Position „Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung“, sondern die Position „Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn“ zu erhöhen (siehe Schlussbericht zum KGA 2015, Bz. 5.110). Die von der Verwaltung zugesagte Korrektur zum KGA 2016 fehlte, da dort inzwischen eine gegenteilige Auffassung besteht. Unsere Bewertung zum Sachverhalt bleibt unverändert.

Wie in Vj. beinhalten die Ausgleichsposten - in Abweichung zum Positionenrahmen zum KGA - neben den jeweiligen anteiligen Jahresergebnissen noch die nicht der LHH zuzurechnenden Anteile im Fremdbesitz (siehe Schlussbericht zum KGA 2015, Bz. 5.110). Die Verwaltung nahm diese Zusammenführung vor, um die Bilanzposition „Gesamtbilanzgewinn/-verlust“ auszuweisen. Die vom MI Anfang 2017 angekündigte Überarbeitung des Positionenrahmens stand zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung immer noch aus.

Die Veränderungen aufgrund unserer Feststellungen zur Kapitalkonsolidierung führten nur zu Verschiebungen innerhalb der „Nettoposition“. Wir übersandten der Verwaltung einen Bericht über die Prüfung.

5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung

Für eine ordnungsgemäße Konsolidierung ist die vollständige Ermittlung der sich gegenüberstehenden IC-Beziehungen (Aktiva ↔ Passiva; Erträge ↔ Aufwendungen) der jeweiligen Konzernglieder unabdingbar.

Sofern sich bei dieser Gegenüberstellung korrespondierender Positionen in einer Leistungsbeziehung zweier Aufgabenträger wesentliche Differenzen ergeben, die oberhalb des in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegten Schwellenwertes von 500 T€ liegen, hat eine detaillierte Saldenabstimmung zu erfolgen, um die Ursachen zu klären. Darunterliegende Aufrechnungsdifferenzen werden nicht aufgeklärt, sondern vom System automatisch ergebniswirksam (Schuldenkonsolidierung) bzw. ergebnisneutral (Aufwands- / Ertragskonsolidierung) ausgebucht.

Im KGA 2016 sind neun Fälle vorhanden, bei denen die Aufrechnungsdifferenzen jeweils oberhalb von 500 T€ lagen (gemäß den Verarbeitungsbelegen bis zu 2,152 Mio € Aufrechnungsdifferenz). Wir betrachten eine unterbleibende Aufklärung von Beträgen solcher Größenordnung für eine ordnungsgemäße Konsolidierung als nicht zielführend.

5.130 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die zwischen den Aufgabenträgern untereinander und zur Kernverwaltung bestehenden Aktiva und Passiva gegenseitig aufgerechnet, sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Unsere Prüfung ergab im Wesentlichen folgende Feststellungen:

- Fehlerhafter Ausweis der Ausleihungen
Ausleihungen der LHH an verbundene Aufgabenträger stehen dementsprechende Geldschulden in den EA der jeweiligen Aufgabenträger gegenüber; nach Konsolidierung müssten sie sich auf Null belaufen. Auf Grund fehlerhafter Buchungen der Bestandsveränderungen

waren stattdessen Ausleihungen an verbundene Unternehmen von -2,523 Mio € und Ausleihungen an Sondervermögen von 2,144 Mio € ausgewiesen. Auf unseren Hinweis wurde die Korrektur vorgenommen.

- Fehlerhafte Rückrechnung einer nicht mehr bestehenden Forderung
Da die LHH eine Forderung der SEH aus Vj. von 3,195 Mio € in 2016 bediente, bestand diese Forderung zum KGA 2016 nicht mehr. Dennoch bereinigte die Verwaltung die Forderung wieder gegen den Gewinn-/Verlustvortrag. Entsprechend unserer Empfehlung wurde die Buchung storniert.

5.140 Zwischenergebniseliminierung

Über die Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB wird die Konsolidierung ergebniswirksamer Gewinn- und Verlustbestandteile aus Eigentumsübergängen von Vermögensgegenständen innerhalb des Konzerns bewirkt; sie ist als Sonderfall der allgemeinen Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgeschaltet.

Jedoch kann gemäß § 304 Abs. 2 HGB auf die Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist. Im Bj. wurde von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Uns sind darüber hinaus ebenfalls keine bedeutsamen Geschäftsvorfälle bekannt, die eine Zwischenergebniseliminierung bzw. Berichterstattung seitens der Verwaltung notwendig erscheinen lassen.

5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Anhand der von der Verwaltung gemeldeten IC-Beziehungen konnte die durchgeführte Aufwands- und Ertragskonsolidierung - mit automatischer Konsolidierung durch die Software - von uns nachvollzogen werden. Gründe für Beanstandungen ergaben sich daraus nicht.

5.160 Latente Steuern

Nach den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der AG Gesamtabchluss wird im KGA auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern gemäß § 306 HGB verzichtet. Im Rahmen der Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung eliminierte der FB Finanzen die im EA der VVG bilanzierten latenten Steuern von 8,821 Mio €.

5.200 **At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger**

Assoziierte Aufgabenträger werden nach der Eigenkapitalmethode oder auch Equity-Methode konsolidiert. Sie werden mit dem Beteiligungsbuchwert im KGA angesetzt. Ein sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes aus dem EA der LHH und dem anteiligen Eigenkapital aus dem EA des Aufgabenträgers ergebender Unterschiedsbetrag wird in einer Nebenrechnung geführt. Dabei ermittelte Geschäftswerte werden planmäßig abgeschrieben. Der Wertansatz des Beteiligungsbuchwertes verändert sich in der Fortentwicklung um die Ergebnisse der

assoziierten Beteiligungen - entsprechend dem Anteil der LHH - sowie um die Abschreibungen der Geschäftswerte ergebniswirksam im KGA.

Wir vollzogen die Veränderungen der Beteiligungsbuchwerte der LHH auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen nach. Zum im Vj. fehlerhaften Wertansatz der Beteiligung an der DMAG (siehe Schlussbericht zum KGA 2015, Bz. 5.200) wurde die Korrektur zum KGA 2016 erst auf unseren erneuten Hinweis durchgeführt. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

5.300 **Konsolidierte Anlagen**

Der KGA enthält eine Gesamtanlagen-, eine Gesamtschulden- und eine Gesamtrückstellungsübersicht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 3 Nrn. 2, 3 und 4 NKomVG sowie darüber hinaus eine Gesamtforderungsübersicht gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG. Grundsätzlich stehen die Übersichten den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen verbindlichen Musters aus RdErl. d. MI v. 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) nicht entgegen und die angegebenen Werte konnten von uns nachvollzogen werden. Die Gesamtanlagenübersicht wurde nach unserem Hinweis noch um die - vorgesehenen - Spalten zu den Buchwerten ergänzt.

Eine Gesamtrückstellungsübersicht ist dem KGA 2016 gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG erstmals beigefügt. Sie ist entsprechend aus der Konzernbilanz und ergänzenden Meldedaten der Konzernglieder entwickelt.

5.400 **Konsolidierungsbericht**

Der Konsolidierungsbericht soll im Einklang mit dem KGA ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH und ihrer verbundenen Aufgabenträger vermitteln (§ 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 59 KomHKVO). Er soll insbesondere die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend ausweisen und dabei auch jene Entwicklungen berücksichtigen, die nach dem Gesamtabschlussstichtag eingetreten sind.

Aufgrund der wesentlichen Prägung des KGA durch die Einzelabschlüsse der LHH und des verbundenen Aufgabenträgers VVG wird bei der Betrachtung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Konsolidierungsbericht insbesondere auf diese unter Einbeziehung der Erläuterungen aus den Einzelabschlüssen eingegangen.

Die Ergebnisverschlechterung auf Konzernebene ist insbesondere zurückzuführen auf ein erheblich schlechteres Ergebnis der LHH nach Konsolidierung (-70,678 Mio €). Im Einzelabschluss der LHH betrug der Ergebnisrückgang nur 13,901 Mio €. Das bedeutet, 2016 lag neben dem allgemeinen Ergebnisrückgang zudem ein insgesamt höherer Anteil an Erträgen mit IC-Bezug vor.

Zudem entfiel im EA die im Vj. im Rechnungsergebnis enthaltenen Sonderzahlungen der Region Hannover von 33,189 Mio € für den Jugendhilfekostenausgleich.

Besondere Entwicklungen nach den Abschlussstichtagen der Konzernglieder sowie zukünftige Chancen und Risiken nach dem Gesamtabschlussstichtag sind im Konsolidierungsbericht in allgemeiner Form betrachtet worden.

Gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wurde die Kapitalflussrechnung als Grundlage einer Finanzanalyse zum Bj. samt Erläuterungen zur Erstellung dem Konsolidierungsbericht beigefügt.

Ein Ersatz des Beteiligungsberichtes gemäß § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG durch den Konsolidierungsbericht ist nicht vorgesehen.

5.500 **Kapitalflussrechnung**

Die Struktur der nach § 128 Abs. 6 NKomVG verpflichtend zu erstellenden Kapitalflussrechnung im KGA 2016 entspricht dem für das Bj. gültigen Rechnungslegungsstandard DRS 21. Sie wurde nach indirekter Methode auf Grundlage der Bilanzbewegungen in 2016 unter Einbeziehung von Werten aus der Gesamtanlagenübersicht und dem Eigenkapitalspiegel entwickelt. Ergänzend wurde auf Meldedaten der Konzernglieder zurückgegriffen.

Aufgrund unserer Hinweise wurde die Kapitalflussrechnung angepasst; die ausgewiesenen Cashflows sind nachvollziehbar entwickelt.

5.600 **Vermerke unter der Bilanz**

Vorbelastungen künftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht zu passivieren sind.

Der KGA 2016 listet diese Vorbelastungen in konsolidierter Höhe nachvollziehbar auf.

6. **Anlagen**

6.100 Konsolidierte Ergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2016

Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	Ergebnis des Vj. Mio €	Ergebnis des Bj. Mio €
1. Ordentliche Gesamterträge	4.880,887	4.676,270
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	985,879	1.066,919
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	301,618	253,560
1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	52,843	57,196
1.4 Sonstige Transfererträge	25,380	27,800
1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113,308	114,202
1.6 Privatrechtliche Entgelte	2.627,000	2.313,643
1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	373,956	424,772
1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	81,634	97,990
1.8.1 Gewinnanteile	51,950	46,623
1.8.2 Sonstige Finanzerträge	29,684	51,367
1.9 Aktivierte Eigenleistungen	19,135	17,785
1.10 Bestandsveränderungen	-1,611	1,794

1.11 Sonstige ordentliche Erträge	203,574	191,304
1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	98,171	109,307
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-4.850,997	-4.683,271
2.1 Aufwendungen für aktives Personal	-844,443	-889,310
2.2 Aufwendungen für Versorgung	-58,332	-46,735
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.059,871	-1.744,054
2.4 Abschreibungen	-309,520	-337,257
2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	-290,099	-310,645
2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	-16,036	-15,879
2.4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-1,474	-0,838
2.4.4 Abschreibungen auf Unternehmen	-1,886	-0,815
2.4.5 Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	-0,024	-9,081
2.4.6 Sonstige Abschreibungen	0,000	0,000
2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-150,127	-165,086
2.5.1 Zinsaufwendungen	-71,139	-74,958
2.5.2 Sonstige Finanzaufwendungen	-78,988	-90,128
2.6 Transferaufwendungen	-998,662	-1.072,378
2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-367,549	-367,744
2.8 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	-62,493	-60,707
3. Ordentliches Gesamtergebnis	29,890	-7,001
4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	6,876	-28,455
4.1 Außerordentliche Erträge	64,056	30,244
4.2 Außerordentliche Aufwendungen	-57,179	-58,699
4.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	6,876	-28,455
5. Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	36,766	-35,457
6. Gewinnverwendung	-171,911	-136,906
6.1 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	-24,230	-8,125
6.2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,000	0,000
6.3 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-24,230	-8,125
6.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vj.	-147,681	-128,782
6.5 Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,000	0,000
6.6 Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,000	0,000
6.7 Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,000	0,000
6.8 Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	0,000	0,000
7. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-135,145	-172,363

Aktiva	Vj. Mio €	Bj. Mio €	Passiva	Vj. Mio €	Bj. Mio €
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	12.256,381	12.433,864	1. Nettoposition	6.850,472	6.782,484
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	42,889	46,880	1.1. Basis-Reinvermögen	6.115,993	6.106,412
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	8,135	7,592	1.1.1 Reinvermögen	6.115,993	6.106,412
1.1.2 Konzessionen	0,000	0,002	1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss / Verwaltungshaushalt	0,000	0,000
1.1.3 Lizenzen	19,985	21,307	1.2 Rücklagen	463,981	466,876
1.1.4 Ähnliche Rechte	0,000	0,000	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	370,360	373,276
1.1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12,979	14,896	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,000	0,000
1.1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,000	0,000	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	93,621	93,600
1.1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	1,790	3,082	1.2.4 Sonstige Rücklagen	0,000	0,000
1.2 Sachvermögen	12.213,492	12.386,984	1.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust *	-135,145	-172,363
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.907,044	1.890,522	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	262,262	245,965
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.536,854	3.764,520	1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	143,381	135,593
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.455,921	4.456,122	2. Sonderposten	1.300,994	1.300,786
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	11,701	11,118	2.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.125,459	1.120,337
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	712,192	713,323	2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	133,468	137,394
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	704,884	733,994	2.3 Gebührenaussgleich	10,100	6,000

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	98,751	105,248	2.4 Bewertungsausgleich	0,000	0,000
1.2.8 Vorräte	171,824	165,033	2.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	21,996	25,750
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	614,321	547,104	2.6 Sonstige Sonderposten	9,971	11,305
2. Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	1.921,911	1.814,876	3. Schulden	3.995,186	3.975,891
2.1 Finanzvermögen	1.637,385	1.608,685	3.1 Geldschulden	3.203,806	3.249,621
2.1.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen	29,554	18,340	3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	68,679	65,307
2.1.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen	598,681	589,066	3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145,304	119,380
2.1.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	0,017	0,017	3.4 Transferverbindlichkeiten	28,104	18,925
2.1.4 Sondervermögen	0,537	0,464	3.5 Sonstige Verbindlichkeiten	549,292	522,658
2.1.5 Ausleihungen	96,659	94,991	4. Rückstellungen	1.988,703	2.053,998
2.1.6 Wertpapiere	257,930	262,750	4.1 Pensionsrückstellungen	1.005,083	1.035,250
2.1.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	57,121	59,176	4.2 Andere Rückstellungen	983,620	1.018,748
2.1.8 Forderungen aus Transferleistungen	25,734	6,961	5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	42,936	135,580
2.1.9 Privatrechtliche Forderungen	531,318	541,046			
2.1.10 Sonstige Vermögensgegenstände	39,835	35,873			
2.2 Liquide Mittel	258,826	181,403			
2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	25,701	24,787			
2.3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	25,701	24,787			
2.3.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,000	0,000			
Bilanzsumme	14.178,292	14.248,740	Bilanzsumme	14.178,292	14.248,740

* abweichende Darstellung zum Muster des MI „Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen“, Stand 01.12.2010